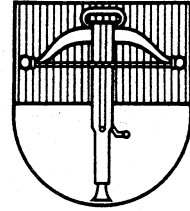


G E M E I N D E
H I L D I S R I E D E N



Reglement zur Abfallentsorgung der Einwohnergemeinde Hildisrieden

vom 17. September 1996

REGLEMENT ZUR ABFALLENTSORGUNG

Die Einwohnergemeinde Hildisrieden erlässt gestützt auf § 28 Abs. 3 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 6. März 1989 folgendes Reglement:

A. Allgemeines

Art 1

Grundsatz

Jedermann ist gehalten, möglichst wenig Abfälle zu produzieren und verwertbare Stoffe der Verwertung zuzuführen.

Verwertbare Materialien sind aus dem Hauskehricht auszuscheiden und den entsprechenden Sammelstellen zuzuführen.

Sonderabfälle sind durch die Verursacher selber zu entsorgen.

Art. 2

Zuständigkeit

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Einwohnergemeinde.

Für den Vollzug dieses Reglementes ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

Art. 3

Geltungsbereich

Die Abfuhr und Beseitigung im Sinne dieses Reglementes ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch.

Ausnahmen kann der Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen anordnen.

Art. 4

Ablagerungsverbot Es ist verboten, Abfälle aller Art auf nicht genehmigten Plätzen abzulagern oder auf nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte häusliche Kompostplätze. Abfälle dürfen, auch zerkleinert, nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 5

Verbrennungsverbot Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Vom Verbot ausgenommen ist das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

Die Bestimmungen der Luftreinhaltung müssen eingehalten werden.

Brennbare Materialien und insbesondere Altholz dürfen nur in geeigneten Anlagen verbrannt werden.

B. Abfallarten**Art. 6**

Hauskehricht Als Hauskehricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig anfallen, soweit sie nicht unter Art. 7, 8, 12 und 16 fallen.

Kehricht aus Verwaltungs- und anderen Betrieben Dem Hauskehricht gleichgestellt sind ähnliche Abfälle aus Büro, Aufenthalts- und Wohnräumen von Verwaltungsgebäuden, ferner mit dem Hauskehricht vergleichbare Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 7, 8, 12 und 16 fallen.

Art. 7

Sperrgut

Als Sperrgut gelten Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zulässigen Sammelbehältern nicht unterbringen lassen. Der Gemeinderat regelt in der Vollzugsverordnung das Nähere.

Art. 8Kompostierbare
Abfälle

Als kompostierbare Abfälle gelten:

- Küchenabfälle wie Speiseresten und Rüstabfälle
- Gartenabfälle wie Rasen, Gras, Laub, Gartenabraum, Sträucher
- Kleintiermist
- Asche aus Holzfeuerung
- Häckselgut

Die Bestimmungen der eidgenössischen Stoffverordnung müssen eingehalten werden.

C. AbfallsammelbetriebOrdentliche Kehrrichtabfuhr**Art. 9**

Turnus

Der Turnus der Kehrrichtabfuhr wird vom Gemeinderat festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

Verlegung der ordentlichen
Abfuhrtage

Fällt der ordentliche Abfuhrtag auf einen öffentlichen Ruhetag, wird die Kehrrichtabfuhr (siehe Mitteilung im „Hildisrieder Panorama“) verlegt.

Art. 10

Gebinde:
Kehricht/Grünabfuhr Die Abfälle sind in folgenden genormten Behältnissen bereitzustellen:

Kehrichtabfuhr mit Wägesystem

140 - 370 l - Container

600 - 800 l - Container

Grünabfuhr mit Berechnung pro Leerung

140 l - Container

240 l - Container

600 - 800 l - Container

Bündel (max. 25 kg)

Art. 11

Bereitstellung Die Behältnisse sind frühestens am Vorabend (20.00 Uhr) gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Eine Behinderung von Fussgängern und des Fahrzeugverkehrs ist zu vermeiden. Nach der Leerung sind die Behältnisse sobald als möglich zu entfernen.

Die Hauseigentümer stellen einen geeigneten Standort für die Container zur Verfügung.

Routen und Sammelplätze Routen und Sammelplätze legt der Gemeinderat fest.

Art. 12

Kompostierbare Abfälle Die kompostierbaren Abfälle sind der Verwertung zuzuführen.

Der Gemeinderat fördert mit geeigneten Massnahmen die Kompostierung im eigenen Garten.

Art. 13

Russ und Asche

Asche aus Oel- und Kohlenfeuerung sowie Russ von Holzfeuerungsanlagen sind im erkalteten Zustand der ordentlichen Sammelabfuhr zuzuführen.

Spezialabfahren / Sammelstellen**Art. 14**

Für die ordentliche Abfuhr nicht zugelassene Abfallarten

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr auszuschliessen:

- Chemikalien (Stoffe der Giftklassen 1 - 5) wie Säuren, Laugen, Farbverdünner, Pinselreiniger, Pflanzenschutzmittel usw.
- Selbstzündbare, explosive und radioaktive Stoffe
- Oelhaltige Emulsionen, Fritieröle, Rückstände aus Fettabscheidern und Tankanlagen
- Aushub, Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
- Autowracks, Autofelgen und Altpneus
- Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- Batterien
- Leuchtstoffröhren
- TV-Apparate und Radios
- Computer
- Kühlgeräte
- Gartenabfälle und Rasenschnitt

Spezialabfahren

Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung fest, welche Abfälle durch Spezialabfahren entsorgt oder Sammelstellen zugeführt werden müssen. Die kantonalen Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 15

Abfälle aus Grossküchen und Festveranstaltungen

In grossen Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen und Festveranstaltungen sind unter Einhaltung der Tierseuchenverordnung für die Tierfütterung zu verwenden.

Sonderabfälle

Art. 16

Sonderabfälle

Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch den Verursacher gemäss den eidgenössischen Vorschriften zu entsorgen. Die Aufsicht liegt beim kantonalen Umweltschutzamt.

Kleinmengen aus
Haushaltungen

Gifte und Haushaltchemikalien, die als Publikumsprodukte im Kleinverkauf abgegeben worden sind, werden durch die von den kantonalen Amtsstellen bezeichneten Sammelstellen unentgeltlich zurückgenommen.

D. Gebühren

Art. 17

Gebühren

Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren. Die Gebühren sollen die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt, die Verzinsung und die Abschreibung der Abfallanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft vollumfänglich decken.

Es werden eine Grundgebühr, eine Gewichtsgebühr, eine Andockgebühr und Gebühren für spezielle Entsorgungen erhoben.

Für die Benützung der kommunalen Sammelstellen und der Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben.

Die Gewichtsgebühr wird bei der ordentlichen Kehrrichtabfuhr und bei der Ablieferung von brennbarem Sperrgut angewendet.

Die Höhe der Andockgebühr und der Grünabfuhrgebühr ist abhängig von der Grösse des Containers.

Die Kosten des Häckseldienstes (Häckseln, Abtransport) richten sich nach der beanspruchten Zeit des Häckseldienstes und nach der Menge des Häckselgutes

Die Kosten für separate Entsorgungen hat der Verursacher zu tragen.

Der Gemeinderat legt die Grundgebühr, die Andockgebühr, die Gewichtsgebühr und die übrigen Gebühren jährlich so fest, dass die entsprechenden Kosten gedeckt werden. Massgebende Berechnungsgrundlagen sind die Entsorgungskosten und die Abfallmenge der beiden Vorjahre. Der Gemeinderat hat über Gebührenanpassungen einen Bericht zu verfassen, welcher die Veränderungen der Kostenlage erläutert.

In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat Ausnahmen im Gebührenvollzug bewilligen.

Art. 18

Bemessungsgrundlage Bei der ordentlichen Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren nach Gewicht und Anzahl Leerungen, beim Grüngut nach Anzahl Leerungen und beim Häckselgut nach der Menge erhoben. Beim Sperrgut erfolgt die Gebührenerhebung ebenfalls nach Gewicht.

Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang der Vollzugsverordnung.

Art. 19

Gebührenpflicht Gebührenpflichtig ist der Inhaber des zu entsorgenden Abfalls.

Art. 20

Gebührenbezug Der Gebührenbezug erfolgt mit einmaliger Rechnungsstellung pro Jahr. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.

E. Rechtsmittel

Art. 21

Verwaltungs-
beschwerde

Gegen alle, aufgrund dieses Reglementes gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Art. 22.

Art. 22

Veranlagungs-
entscheid

Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.

Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheidung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

F. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 23

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Art. 10 und 14 Abs. 1 dieses Reglementes wird im Sinne von § 4 des Uebertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Widerhandlungen gegen Art. 5 dieses Reglementes werden nach § 81 Abs. 1 lit. f EGUSG bestraft.

Art. 24

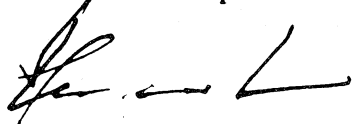
Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. April 1997 in Kraft.

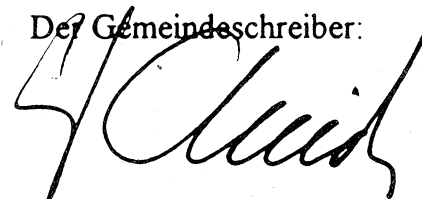
Hildisrieden, 24. September 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegeschreiber:



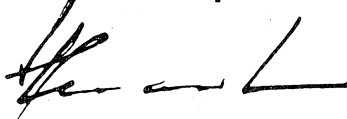
GENEHMIGUNG

Das vorstehende Reglement zur Abfallentsorgung wurde genehmigt:

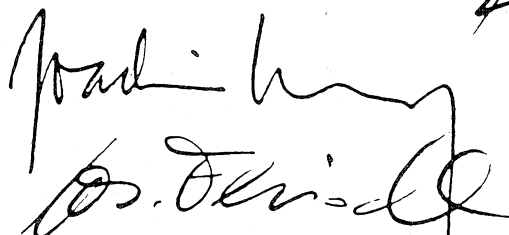
1. durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 17. September 1996.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:



Die Stimmzähler:



Der Gemeindegeschreiber:



2. durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am

DER REGIERUNGSRAT

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern
genehmigt am 7.1.1997 / RRB Nr. 53



VOLLZUGSVERORDNUNG

der Gemeinde Hildisrieden

zum Reglement zur Abfallentsorgung der Einwohnergemeinde Hildisrieden

Der Gemeinderat von Hildisrieden erlässt aufgrund von Art. 2 des Reglementes zur Abfallentsorgung der Einwohnergemeinde Hildisrieden vom 24. September 1996 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1

Die Gemeindeverwaltung oder die Umweltschutzkommission informiert die Bevölkerung regelmässig im „Hildisrieder Panorama“ und in speziellen Merkblättern über

- Sammeltage und Sammelrouten
- Spezialabfahren und Spezialsammelstellen
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- Massnahmen und Möglichkeiten zur Abfallwirtschaft wie Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Behandlung und Beseitigung.

Art. 2

Sperrgüter sind bei der von der Gemeinde bestimmten Sammelstelle an den festgelegten Sammelzeiten abzuliefern.

Art. 3

Der Gemeinderat kann, wenn das notwendig ist, für die zentrale Abfallsammelstelle "Schulhaus / Werkhof" eine spezielle Benützungsverordnung erlassen und eine Beratungsstelle bezeichnen.

Die Benutzer sind verpflichtet, den Hinweisen bei den Sammelstellen Folge zu leisten.

Art. 4

Die folgenden Abfälle werden mit Spezialabfahren, Sammlungen oder Sammelstellen entsorgt:

- Spezielles Sperrgut
- Grünabfuhr
- Häcksel
- Altpapier und Karton ¹⁾
- Alteisen ¹⁾
- Aluminium ¹⁾
- Konservendosen ¹⁾
- Glas (kein Fensterglas) ¹⁾
- Fritier- und Motorenöle ¹⁾
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- Kleider ¹⁾
- Haushaltapparate und Kühlschränke ²⁾
- Computer und ähnliches ²⁾
- Trockenbatterien ¹⁾
- Chemikalien

¹⁾ Die Entsorgung dieser Abfälle wird durch die Grundgebühr finanziert.

²⁾ Diese Abfälle können mit dem Kauf einer Vignette bei der Gemeindesammelstelle abgegeben werden.

Art. 5

Der Hauskehricht ist in Normcontainern bereitzustellen. Diese werden von der Gemeinde mit einem Daten-Chip ausgerüstet.

Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe sind verpflichtet, den Kehricht in Normcontainern, welche von der Gemeinde mit einem Daten-Chip versehen sind, bereitzustellen.

Das kompostierbare Material ist in Grüncontainern bereitzustellen.

Art. 6

Für die Grünabfuhr wird pro Grüncontainer-Leerung eine Gebühr erhoben.

Sporadische Grünabfälle können auf Anmeldung hin mit einer entsprechenden Gebühr nach Zeitaufwand entsorgt werden.

Art. 7

Der Gemeinderat organisiert periodisch einen Häckselservice. Die Kosten werden nach Zeitaufwand berechnet.

Art. 8

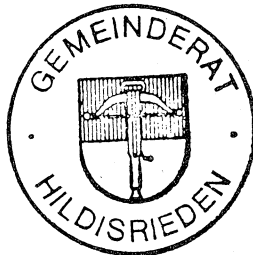
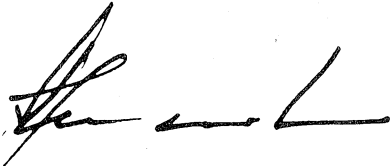
Industrie- und Gewerbebetriebe, grössere öffentliche Betriebe, die ihre Abfälle (Hauskehricht oder diesem gleichgestellte Abfälle) in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, haben dem Gemeinderat ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Wenn jemand der Entsorgungspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt, ist der Gemeinderat verpflichtet, beim Regierungsstatthalter die Entsorgung zu beantragen, so dass die Entsorgung durch einen Dritten zu Lasten des Verursachers vorgenommen wird.

6024 Hildisrieden, 24. September 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegemeinschreiber:



ANHANG ZUR VOLLZUGSVERORDNUNG

Gebührentarif zur Abfallentsorgung der Gemeinde Hildisrieden

Im Sinne von Art. 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 des Reglementes zur Abfallentsorgung der Einwohnergemeinde Hildisrieden legt der Gemeinderat bzw. der GALL wie folgt fest:

Gebührenbezug ab 2003

1. Grundgebühr
pro Haushalt/Gewerbebetrieb Fr.60.-- jährlich
pro Landwirtschaftsbetrieb (wird nur alle 4 Wochen bedient) Fr.40.-- jährlich
2. Andockgebühr an Wägesystem
140 – 370l – Container Fr. 1.20 pro Leerung
371 – 800l – Container Fr. 1.80 pro Leerung
3. Gewichtsgebühr
Haushaltkehricht Fr.--.30 pro kg
Sperrgut Fr.--.40 pro kg
4. Grünabfuhr
140l – Container Fr. 7.-- pro Leerung
240l – Container Fr. 9.-- pro Leerung
600 – 800l – Container Fr.12.-- pro Leerung
5. Häckseldienst
pro Anmeldung inkl. Entsorgung
eines Krangabel-Inhaltes Fr. 20.--
jede weitere Krangabel Fr. 15.--